



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 27.04.2021

GESCHÄFTSZ. 25-728/002 II#0181

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Prozessvertretung im Verfahren BVerwG 10 C 24/19 vor dem
Bundesverwaltungsgericht“ [#213756]

Sehr geehrter Herr B 

aufgrund Ihrer Bitte um Vermittlung vom 16. März 2021 bei Ihrem IFG-Antrag an das BMWi
vom 26. Februar 2021 habe ich die informationspflichtige Behörde um Stellungnahme ge-
beten.

Diese teilte mir jetzt mit, dass es sich bei Ihrem Antrag um keine einfache, kostenfreie Aus-
kunft handelt, da aufgrund des Umfangs der voraussichtlichen Prüfungen von möglichen
Ausschlussgründe ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen wird. Nach erster Durch-
sicht des Antrags dürfte bereits die Zusammenstellung und Durchsicht der Vergabever-
merke für die drei Instanzen nicht mehr als einfache Auskunft möglich sein. Darüber hin-
aus dürfte nach erster Prüfung eine Schwärzung personenbezogener Daten im Vergabe-
vermerk nicht ohne weiteres möglich sein. Der Vergabevermerk bezieht sich auf ein Ge-
richtsverfahren, an dem auf der Gegenseite eine konkrete natürliche Person beteiligt ist,
sodass auch bei der bloßen Schwärzung noch Rückschlüsse auf diese Person möglich blei-
ben. Möglicherweise sind Informationen mit Bezug auf dieses Verfahren als personenbe-
zogene Daten der Gegenpartei einzustufen sind. Insoweit dürfte nach erster Einschätzung
eine umfangreiche Bearbeitung und Prüfung der Vergabevermerke erforderlich werden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Die Begründung des BMWi erscheint mir nachvollziehbar. Ich stelle anheim, dem BMWi mitzuteilen, ob Sie vor diesem Hintergrund an Ihrem Antrag festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Malguth